



Wechsel innerhalb der Sekundarstufe Unteres Furttal

Beantragende Lehrperson _____

Datum _____

Name/Vorname Lehrperson _____

KLP FLP

Name/Vorname SchülerIn _____

m w Klasse _____

Aktuelle, bisherige Zuteilung

Abteilung	Anforderungsstufen	I	II	III	aktuelle LP
<input type="checkbox"/> A	Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/> B	Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/> C					

Antrag / Gesuch auf Wechsel (gemäss § 32 Volksschulgesetz und § 40 Volksschulverordnung)

Antrag Lehrperson(en)

Antrag Eltern / Erziehungsberechtigte

Abt.	Anford.stufe	I	II	III	LP
<input type="checkbox"/> A	Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> B	Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> C	Wechsel per:				

Abt.	Anford. stufe	I	II	III
<input type="checkbox"/> A	Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> B	Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> C	Wechsel per:			

- Mit dem Vorschlag der Eltern einverstanden.
 Mit dem Vorschlag der Eltern **nicht** einverstanden (Vorschlag LP siehe oben).

- Mit dem Vorschlag der LP einverstanden.
 Mit dem Vorschlag der LP **nicht** einverstanden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten wünschen gemäss § 40 Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung ein Gespräch mit der SL.

Unterschrift beantragende Lehrperson _____

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte _____

► Ausgefülltes Form. an SL, Kopie zur Information an Klassenlehrperson, andere betroffene LP und Eltern/Erziehungsberechtigte

Entscheid Schulleitung aufgrund Antrag oder Gespräch

Datum _____

Die Schulleitung schlägt folgende Einstufung vor:

Abteilung	Klassenlehrperson	Anforderungsstufe	I	II	III	Gr.	LP
<input type="checkbox"/> A		Mathematik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> B		Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> C		Wechsel per:					

Datum (Gespräch) _____

Unterschrift Schulleitung _____

Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten (gemäss § 40 Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung)

- Ich bin / Wir sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel einverstanden.
 Ich bin / Wir sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel **nicht** einverstanden.
 Ich wünsche / Wir wünschen einen anfechtbaren Entscheid der Schulpflege (gemäss § 32 Abs. 1 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und § 40 Abs. 4 Volksschulverordnung).

Datum _____ Unterschrift Eltern/ Erziehungsberechtigte _____



Gesetzliche Bestimmungen

Volksschulgesetz

(Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

(Fassung vom 28. Juni 2006)

§ 33. Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 34. Zeitpunkt und Verfahren

¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

¹ Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

² Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

³ Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

